



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Anlagereglement

Pensionskasse Graubünden
Sammeleinrichtung

Gültig ab 1. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
B	Zielsetzungen, Anlagestrategien und Anlagegrundsätze	3
Art. 1	Anlage des Vermögens	3
Art. 2	Strategische Anlageentscheide	3
Art. 3	Taktische Bewirtschaftung	4
Art. 4	Wahl der Anlagestrategie und des Anlagepools.....	4
Art. 5	Nachhaltige Kapitalanlage	4
Art. 6	Wahrnehmung der Stimmrechte.....	6
C	Anlageorganisation	6
Art. 7	Zuständigkeiten und Aufgaben	6
Art. 8	Überwachung des Anlageprozesses.....	7
Art. 9	Integrität und Loyalität	7
D	Anlagerichtlinien	7
Art. 10	Benchmark/Vergleichsindex.....	7
Art. 11	Zulässigkeit der Anlagekategorien	7
Art. 12	Anlagen bei Arbeitgebenden	8
Art. 13	Rating	8
Art. 14	Derivate	8
Art. 15	Verbot der Nachschusspflicht und der Hebelwirkung	8
E	Sonstige Bestimmungen	9
Art. 16	Bewertung der Anlagen	9
Art. 17	Wertschwankungsreserve	9
Art. 18	Securities Lending	9
F	Schlussbestimmungen	9
Art. 19	Änderungen.....	9
Art. 20	Inkrafttreten	10
	Anhänge A. 1 bis A. 4	I
A. 1	Anlagestrategie	I
A. 2	Bewirtschaftungsvorgaben	II
A. 3	Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalterinnen und -verwaltern	III
A. 4	Controlling- und Reporting-Konzept.....	V



A Einleitung

- 1 Gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
- 2 Die Pensionskasse Graubünden Sammeleinrichtung wird in der Folge als «Pensionskasse» bezeichnet.
- 3 Das Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze und Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung fest.
- 4 Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Rahmenreglement und das Organisationsreglement der Pensionskasse. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die Weisungen und Empfehlungen des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Reglemente der Pensionskasse sowie – sofern anwendbar – die aus dem Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) resp. der Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) fliessenden Handlungsregeln sind jederzeit einzuhalten.

B Zielsetzungen, Anlagestrategien und Anlagegrundsätze

Art. 1 Anlage des Vermögens

- 1 Mit der Vermögensbewirtschaftung soll das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nachhaltig gestärkt werden.
- 2 Das Vermögen der Pensionskasse ist ausschliesslich im Interesse der Destinatariinnen und Destinatäre anzulegen und derart zu bewirtschaften, dass
 - a) unter Beachtung der Sicherheit und der Liquiditätsbedürfnisse ein dem Geld-, dem Kapital- und dem Immobilienmarkt entsprechender Ertrag erzielt werden kann;
 - b) eine breite Risikoverteilung und Diversifikation über verschiedene Anlageklassen, Regionen, Gegenparteien und Branchen gewährleistet sind;
 - c) die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - d) die notwendigen Reserven zum Ausgleich von durch Kapitalmarkteinflüsse verursachten Wertschwankungen innert nützlicher Frist aufgebaut werden können.

Art. 2 Strategische Anlageentscheide

- 1 Die strategischen Anlageentscheide müssen abgestimmt auf die Situation der Pensionskasse und der angeschlossenen Vorsorgewerke gefällt werden. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die Finanzierungsanforderungen, die sich aus dem Vorsorgereglement und der Versichertenstruktur ergeben, die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der Pensionskasse.
- 2 Bei der Festlegung der strategischen Vorgaben sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlageklassen und die Grundsätze der angemessenen Diversifikation zu beachten. Währungsrisiken werden als weitgehend unsystematische Risiken betrachtet. Die Allokation der Währungen erfolgt überwiegend strategisch.
- 3 Die Anlagestrategie und Indexvorgaben (Anhang A. 1) sowie die Bewirtschaftungsvorgaben (Anhang A. 2) geben den Rendite- und Risikorahmen für die Anlageentscheide vor. Die Anlagestrategie definiert die Aufteilung des Vermögens nach Anlageklassen und Bandbreiten, innerhalb welcher sich Abweichungen bewegen können. Innerhalb



dieser Bandbreiten kann von der Anlagestrategie taktisch abgewichen werden. Die Vorgaben und Begrenzungen beziehen sich auf Marktwerte, inklusive der Berücksichtigung des ökonomischen Exposure durch den Einsatz von Derivaten.

Art. 3 Taktische Bewirtschaftung

- 1 Die Anlagestrategie bestimmt massgeblich den Anlageerfolg. Die Pensionskasse verzichtet grundsätzlich auf eine aktive Bewirtschaftung der taktischen Bandbreiten.
- 2 Die taktische Bandbreite definiert die maximal zulässige Abweichung von der Strategie. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Verletzungen der Bandbreiten müssen innerhalb von drei Monaten wieder in die Bandbreiten zurückgeführt werden.
- 3 Dem Grundsatz des Verzichts auf eine aktive Bewirtschaftung der taktischen Bandbreiten folgend wird die Aktienmenge auf Basis eines Konzepts mit monatlichem mechanischem Rebalancing bewirtschaftet. Der Immobilien-, Hypotheken- und Infrastrukturananteil am Gesamtvermögen kann im Falle eines deutlichen Kursanstiegs oder Kursrückgangs die Bandbreite unter- respektive überschreiten. Solche passiven Verletzungen sind erlaubt, erfordern aber eine laufende Information an den Anlageausschuss und die Genehmigung der Verwaltungskommission.
- 4 Der Anlageausschuss bestimmt des Weiteren die Regeln für das Steuern der Bandbreiten.

Art. 4 Wahl der Anlagestrategie und des Anlagepools

- 1 Wenn innerhalb der Pensionskasse verschiedene Anlagestrategien zur Auswahl stehen, kann die jeweilige Vorsorgekommission der Verwaltungskommission ihre Präferenzen für eine Strategie unterbreiten.
- 2 Die Verwaltungskommission definiert unter den Rahmenbedingungen dieses Anlagereglements die Erfordernisse (z. B. Wertschwankungsreserven), die das Vorsorgewerk für die entsprechende Anlagestrategie erfüllen muss.
- 3 Die Pensionskasse kann Anlageklassenpools definieren, an denen dann jeweils je nach Anlagestrategie partizipiert werden kann.

Art. 5 Nachhaltige Kapitalanlage

- 1 Die Pensionskasse berücksichtigt bei ihren Anlageentscheiden sämtliche Portfoliorisiken, auch Portfoliorisiken, welche aus nicht finanziellen Einflussfaktoren entstehen (sog. ESG-Kriterien: E=Environment/Umwelt; S=Social/Soziales; G=Governance/Unternehmensführung). Der Klimawandel ist dabei Bestandteil der ESG-Risiken.
- 2 Die Pensionskasse bezieht ESG-Kriterien in ihre Anlagetätigkeit mit ein, ohne die Vorsorgeziele zu gefährden. Dazu hat sie für die Bewirtschaftung des Vermögens folgende Nachhaltigkeitsgrundsätze verabschiedet:
 - a) Dialog mit Unternehmen: Die Pensionskasse beteiligt sich am Dialog mit Emittentinnen und Emittenten, mit dem Ziel, diese auf Good Governance zu verpflichten und auf Umwelt- und Sozialverantwortung zu sensibilisieren.
 - b) Ausübung der Aktionärsrechte: Die Pensionskasse nimmt ihre Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a BVG wahr.
 - c) Anlageprozess: Die Pensionskasse wendet Nachhaltigkeit im gesamten Anlageprozess an und bevorzugt Anlagen, die nach anerkannten Nachhaltigkeits-Wertungssystemen getätigt werden.



- d) Ausschluss kontroverse Waffen: Die Pensionskasse schliesst Investitionen in kontroverse Waffen aus.
 - e) Immobilien Direktanlagen: Die Pensionskasse unterstützt mittels einer nachhaltigen Immobilienstrategie aktiv den Klimaschutz.
 - f) Überprüfung und Berichterstattung: Die Pensionskasse überprüft periodisch ihre Anlagen bezüglich der Konformität mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards und rapportiert das Ergebnis nach «innen» und «ausssen».
- 3 Die Pensionskasse lässt über externe Spezialistinnen und Spezialisten einen Dialog mit Emittentinnen und Emittenten führen. Ziel ist es, die Unternehmen auf Good Governance zu verpflichten und auf Umwelt- und Sozialverantwortung zu sensibilisieren. Damit soll der Wert der Unternehmen für die Pensionskasse als Aktionärin langfristig gesteigert werden.
- 4 Die Pensionskasse bevorzugt Anlagen (direkt oder indirekt, passiv oder aktiv), die nach anerkannten Nachhaltigkeits-Wertungssystemen getätigt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass eine marktkonforme Rendite, ein mindestens gleichwertiges Risikoverhältnis und eine angemessene Diversifikation gewährleistet sind.
- 5 Der Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten wird bei der Auswahl der Vermögensverwalterinnen und -verwalter explizit adressiert.
- 6 Die Pensionskasse schliesst Unternehmen aus, die in der Herstellung, der Lagerung oder dem Vertrieb von Streumunition, Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen sowie Kernwaffen tätig sind. Der Ausschluss orientiert sich an den durch die Schweiz ratifizierten Konventionen oder Verträgen geächteter Bereiche. Für die Identifikation werden externe Anbietende beigezogen.
- 7 Die Pensionskasse achtet auf eine nachhaltige, energieeffiziente und ökologische Konzeption und Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen):
- a) Neubauten werden möglichst nach anerkannten Nachhaltigkeitsstandards (z. B. Minergie oder Minergie-P) erstellt.
 - b) Gesamtanierungen, Erneuerungen und Neubauten werden nach Möglichkeit mit modernen, umweltverträglichen Heizsystemen ausgerüstet.
 - c) Förderungsfähige Investitionen in die Energiestandards oder in innovative Energieerzeugung werden kontinuierlich geprüft und wo möglich konsequent umgesetzt.
 - d) Durch eine energetische Betriebsoptimierung und ein Energie-Monitoring wird die Umweltbelastung der bestehenden Liegenschaften nachhaltig reduziert.
- Gesellschaftliche und wirtschaftliche Nachhaltigkeitskriterien werden ebenso berücksichtigt: Anbindung an den ÖV, attraktive Lage, Barrierefreiheit, marktkonforme Mieten.
- 8 Die Pensionskasse bewertet ihre Anlage periodisch anhand anerkannter Nachhaltigkeitskriterien und vergleicht sie mit den relevanten Benchmarks und den Daten des Vorjahres.
- 9 Die Pensionskasse berichtet über die Ergebnisse sowohl an interne (Organe und Mitarbeitende) als auch an externe Dialoggruppen (Versicherte, Arbeitgebende, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie Interessengruppen).
- 10 Die Pensionskasse verfolgt die Bestrebungen sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage und nimmt bei Bedarf Anpassungen in der Anlagetätigkeit vor.



Art. 6 Wahrnehmung der Stimmrechte

- 1 Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher von der Pensionskasse direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.
- 2 Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Pensionskasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen. Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Pensionskasse die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion der unabhängigen Stimmrechtsvertretenden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte.
- 3 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn sich die Pensionskasse für die Beurteilung der Anträge am langfristigen Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaften orientiert. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse. Diesem ist gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre der Unternehmen definiert werden.
- 4 Der Anlageausschuss ist zuständig für eine effiziente Umsetzung der Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsberaterinnen und -berater und/oder einer Stimmrechtsvertreterin, eines Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen werden.
- 5 Das Stimmverhalten der von der Pensionskasse direkt (oder indirekt mit Möglichkeit zur Stimmpräferenzabgabe) gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind, werden den Versicherten einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden begründet.

C Anlageorganisation

Art. 7 Zuständigkeiten und Aufgaben

- 1 Es besteht eine Aufgabentrennung zwischen Führung, Umsetzung und Kontrolle. Die Führungsverantwortung liegt bei der Verwaltungskommission. Die Umsetzung der Anlagestrategie und die Überwachung des Bewirtschaftungsprozesses werden an den Anlageausschuss übertragen. Die Direktion setzt die Entscheide des Anlageausschusses um und organisiert die Überwachungsgrundlagen.
- 2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement geregelt. Für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalterinnen und -verwaltern sind die Richtlinien gemäss Anhang A. 3 verpflichtend.
- 3 Die Zusammenarbeit mit der oder dem Global Custodian ist in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln. Die oder der Global Custodian ist in erster Linie verantwortlich für
 - a) die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen (insbesondere Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertschriftengeschäfte, Rückforderung Quellensteuer, Führung Umsatzregister);



- b) den einwandfreien Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwalterinnen und -verwaltern;
- c) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalterinnen und -verwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Berechnung Anlagerenditen und Anlagerisiken/Reporting gemäss Anhang A. 4);
- d) das Securities Lending;
- e) das Bereitstellen der erforderlichen Daten für die Führung einer gesetzeskonformen Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 8 Überwachung des Anlageprozesses

- 1 Die Vermögensanlagen und deren Berichterstattung sind laufend zu überwachen, und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen. Im Rahmen der Anlageorganisation wird das Controlling- und Reporting-Konzept (Anhang A. 4) vollzogen.
- 2 Bei ausserordentlichen Entwicklungen informiert die Direktion den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission umgehend.

Art. 9 Integrität und Loyalität

Es gelten die Bestimmungen aus dem Organisationsreglement.

D Anlagerichtlinien

Art. 10 Benchmark/Vergleichsindex

Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren (Anhang A. 1). Für den Vergleich mit dem Index wird die Nettorendite des jeweiligen Mandats/Fonds zugrunde gelegt. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlageklassen eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung des Anlageausschusses (Taktik) und der Vermögensverwaltung (Selektion) beurteilen.

Art. 11 Zulässigkeit der Anlagekategorien

- 1 In eine Anlageklasse kann jeweils investiert werden, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie aufgeführt ist.
- 2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 bis Art. 56 und Art. 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 können, gestützt auf dieses Anlagereglement, durch die Verwaltungskommission aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden. Die Einhaltung von Abs. 1 bis 3 von Art. 50 BVV 2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.
- 3 Eine sachgerechte Bewirtschaftung, eine angemessene Diversifikation (Branchen, Titel, Regionen, Länder), Transparenz, eine professionelle Verwahrung und eine der Anlageklasse entsprechende Handelbarkeit sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Die Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Anhang A. 2 sind einzuhalten.



Art. 12 Anlagen bei Arbeitgebenden

- 1 Anlagen bei Arbeitgebenden sind unter Einhaltung von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 erlaubt und werden als solche ausgewiesen.
- 2 Hierzu gehören nicht die per Ende Jahr ausstehenden Beiträge und Gelder, welche keinen Anlage-, sondern nur Geschäftsverkehrscharakter ausweisen (Mitteilung 84 BSV).

Art. 13 Rating

- 1 Sämtliche Angaben zu Ratings beziehen sich auf Standard & Poors. Falls von dieser kein Rating erhältlich ist, gelten vergleichbare Einschätzungen anderer Agenturen oder von Schweizer Banken. Bei «Split Ratings» bzw. unterschiedlicher Einschätzung der Kreditqualität durch die Rating-Agenturen gilt in erster Linie das Composite-Rating des Kategorienindex, in zweiter Linie das jeweils tiefere Rating.
- 2 Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter den vorgegebenen Wert, so ist die Position innerhalb angemessener Frist (aber spätestens nach sechs Monaten) zu verkaufen. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating der jeweiligen Anlagen.

Art. 14 Derivate

- 1 Derivative Finanzinstrumente können im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und dem Anlagereglement sowohl zur Risikoabsicherung als auch zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Forwards, Swaps und Optionen infrage.
- 2 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss in den jeweiligen Mandatsverträgen geregelt werden und darf keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge haben.
- 3 Beim Handel von Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwalterinnen und -verwaltern vertraglich zu regeln:
 - a) Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
 - b) Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungs-Swaps und -termingeschäfte.
- 4 Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Pensionskasse im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

Art. 15 Verbot der Nachschusspflicht und der Hebelwirkung

- 1 Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.
- 2 Ein Hebel ist nur gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 zulässig.



E Sonstige Bestimmungen

Art. 16 Bewertung der Anlagen

- 1 Das Anlagevermögen ist nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV 2) zu bewerten, grundsätzlich zu Marktpreisen per Bilanzstichtag. Für den Fall der fehlenden Verfügbarkeit von Marktpreisen ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.
- 2 Für die Kapitalanlagen sind die Kurse massgebend, die von der oder dem Global Custodian ermittelt werden.
- 3 Direkte Hypotheken und andere auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen werden zum Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen bewertet.
- 4 Die Liegenschaften werden durch das Amt für Immobilienbewertung des Kantons Graubünden nach der DCF-Methode (Discounted Cash Flow Methode; abgezinste zukünftige Geldflüsse) bewertet. Grundstücke und Liegenschaften im Bau werden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Art. 17 Wertschwankungsreserve

- 1 Zum Ausgleich von Kurs- und Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung einer bestimmten Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 gebildet.
- 2 Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Rahmen der Asset-Liability-Management (ALM)-Studie ermittelt und von der Verwaltungskommission zusammen mit der Anlagestrategie beschlossen (Anhang A. 1).

Art. 18 Securities Lending

Die Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist sowohl bei Direktanlagen als auch bei Kollektivanlagen zulässig, soweit dies die Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 6 nicht behindert. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein.

- a) Für die Wertschriftenleihe bei Kollektivanlagen sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- b) Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen darf einzig über die oder den Global Custodian abgewickelt werden und ist in einem Securities-Lending-Vertrag zu regeln.

F Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderungen

Nach Massgabe des Gesetzes kann die Verwaltungskommission dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.



Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 29. Juni 2023 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft. Das Anlagereglement vom 8. November 2021 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Chur, 29. Juni 2023

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission



Anhänge A. 1 bis A. 4

(Die Anhänge A.1 bis A.4 sind gültig ab 1. Juli 2023.)

A. 1 Anlagestrategie

Gestützt auf die ALM-Studie 2021 gilt folgende Anlagestrategie (am 30. Juni 2021 von der Verwaltungskommission genehmigt).

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum	Benchmark
Liquidität	2 %	0 %	10 %	FTSE CHF 3M Eurodeposit
Obligationen CHF	20 %	16 %	24 %	SBI AAA-BBB, TR
EUR-Unternehmensanleihen (hedged CHF)	5 %	3 %	7 %	Bloomberg Euro-Agg. Corporate Bond Index, TR, hedged CHF
Hypotheken	4 %	2 %	6 %	SBI AAA-BBB 1-10 Jahre (TR) plus 0,25 % p.a.
Aktien	34 %	31 %	37 %	
<i>Aktien Schweiz</i>	7 %	5 %	9 %	<i>SPI, TR</i>
<i>Aktien Welt ex Schweiz</i>	23 %	18 %	28 %	<i>MSCI World ex CH, TR, hedged CHF</i>
<i>Aktien Emerging Markets</i>	4 %	2 %	6 %	<i>MSCI Emerging Markets, TR</i>
Immobilien Schweiz	30 %	25 %	35 % ¹⁾	KGAST
Immobilien Ausland	0 %	0 %	3 %	
Infrastruktur	5 %	2 %	7 %	Gewichtete Benchmark aus traditionellen Anlageklassen
TOTAL	100 %			
Fremdwährungsengagement	4 %	2 %	6 %	

¹⁾ Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bei Überschreitung der BVV-2-Limite von 30 %.

Berechnung der Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode berechnet. Die Höhe hängt von folgenden Einflussgrössen ab:

- Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie
- Sicherheitsniveau
- Finanzierungsanforderungen und Struktur des Vorsorgewerks
- Möglichkeit von Sanierungsbeiträgen

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in %

(gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 14. September 2022):

- Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende»: 14,0 % (Sicherheitsniveau 91,5 %)
- Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende»: 22,0 % (Sicherheitsniveau 99,65 %)



A. 2 Bewirtschaftungsvorgaben

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben
Liquidität	Anlageform: Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgelder oder Treuhandanlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten; Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig. Qualität: Mindestrating A Begrenzung: Pro Schuldnerin, Schuldner mit einem Rating von A höchstens 2,5 % des Gesamtvermögens.
Obligationen CHF	Anlageform: Kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2) und diversifizierte Direktmandate. Qualität: Mindestrating von BBB-. Begrenzung: Pro Schuldnerin, Schuldner höchstens 10 % der Anlageklasse; für Schweizer Pfandbriefinstitute gilt eine Obergrenze von 25 %; für Schweizer Staatsanleihen gilt keine Obergrenze.
EUR-Unternehmensanleihen	Anlageform: Kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2) und diversifizierte Direktmandate. Qualität: Mindestrating von BB-; Durchschnittsrating der Anlageklasse mindestens BBB-. Begrenzung: Pro Schuldnerin, Schuldner höchstens 10 % der Anlageklasse; Anteil Schuldnerin, Schuldner mit einem Non-Investment-Grade-Rating (<BBB-) darf 10 % der Anlageklasse nicht übersteigen.
Hypotheken	Anlageform: Grundpfandgesicherte Darlehen in CHF an die Destinatäre der Pensionskasse und an Dritte; es darf in kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2) und Direkthypotheken (direkt oder mittels Mandat) investiert werden. Die Umsetzungsvorgaben für Direkthypotheken werden in von der Verwaltungskommission genehmigten Richtlinien festgehalten.
Aktien	Anlageform: Kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2) und diversifizierte Direktmandate.
Immobilien	Anlageform: Investitionen in schweizerische Immobilien können ergänzend zu direkten Immobilienanlagen (Liegenschaften) auch kollektiv (z. B. Anlagestiftungen, Anlagefonds) vorgenommen werden. Investitionen in ausländische Immobilien sind nur in kollektiver Form möglich. Begrenzung: Der Anlageausschuss legt die Immobilienstrategie in einem separaten Dokument fest.
Infrastruktur	Anlageform: Anlagen (Schweiz und Ausland) können mittels diversifizierter kollektiver Anlagen (Art. 56 BVV 2) erfolgen.



A. 3 Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalterinnen und -verwaltern

Richtlinien für die Auswahl

- 1 Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 erfüllen.
- 2 Die Auswahl der Vermögensverwalterinnen und -verwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren:
 - a) Nachweis der Erfahrung, Referenzen und Expertise (Unternehmen und involvierte Personen für die angebotene Leistung);
 - b) Leistungsvergleich (Performance, Risiko, Kosten) mit anderen Anbietenden, die eine vergleichbare Leistung erbringen, oder mit anderen Ansätzen (falls es noch kein Vergleichsuniversum gibt);
 - c) Nachvollziehbarkeit des Anlageprozesses;
 - d) Systematik des Anlageprozesses;
 - e) Wirkung und Beitrag in verschiedenen Marktszenarien;
 - f) transparente Informationsgrundlagen und Bereitschaft / Möglichkeit, mit der oder dem Global Custodian zusammenzuarbeiten;
 - g) Umgang mit der Nachhaltigkeit und damit der Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien

Richtlinien für die Auftragsvergabe

- 3 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, und es sind folgende Punkte festzuhalten:
 - a) Startvolumen;
 - b) Zielsetzung des Auftrags;
 - c) Benchmark (Vergleichsindex);
 - d) zulässige Anlagen;
 - e) Investitionsgrad (max. 100 %);
 - f) Einsatz derivativer Instrumente;
 - g) Methode der Performanceberechnung;
 - h) Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung sowie Kommunikationsform;
 - i) Kosten (abschliessende Aufzählung);
 - j) Regelungen Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Soft Commissions usw.);
 - k) Beginn und Beendigung;
 - l) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle;
 - m) Besonderes je nach Mandatsart;
 - n) Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und zu den Offenlegungspflichten;
 - o) personelle Zuständigkeit und Stellvertretung bei der Vermögensverwalterin, dem Vermögensverwalter;
 - p) anwendbares Recht / Gerichtsstand.

Davon ausgenommen sind Investments in ein Kollektivgefäss ohne separaten Mandatsvertrag.



Richtlinien für die Überwachung

- 4 Die Vermögensverwalterinnen und -verwalter werden im Rahmen des Anlage-Controllings laufend (in der Regel quartalsweise) überwacht und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte sind:
 - a) Anlagerendite im Vergleich zur Benchmark / Zielsetzung;
 - b) Anlagerisiko im Vergleich zur Benchmark;
 - c) Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark;
 - d) Umfang der Transaktionen
 - e) Entwicklung besonderer Risiken (z. B. Gegenparteien, Derivateinsatz);
 - f) Entwicklung und Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik resp. des Anlagestils;
 - g) Entwicklung der Leistungen (Rendite, Risiko, Kosten) und Strukturen im Verhältnis zum Vergleichsuniversum;
 - h) Beurteilung des Leistungsbeitrags im Gesamtkontext (Anlagekategorie und Gesamtvermögen);
 - i) Einhaltung der mandatspezifischen Anlagerichtlinien.

- 5 Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung des angestrebten langfristigen Effekts:
 - a) Wird bei einer Vermögensverwalterin, einem Vermögensverwalter im Controlling-Bericht Handlungsbedarf oder Optimierungspotenzial angezeigt, beschliesst der Anlageausschuss das weitere Vorgehen (z. B. Aufnahme auf die Watchlist und Mandatsbesprechungen, Auflösung usw.).
 - b) Die Controller-Beurteilung dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate; es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, deren Situation im Hinblick auf Zielerreichung, Leistungsbeitrag und Risiken für gut befunden wird.

Richtlinien für die Beendigung

- 6 Vermögensverwaltungsverträge sollen nach Möglichkeit jederzeit, spätestens aber nach fünf Jahren, ohne Nachteile für die Pensionskasse beendet werden können. Gründe für eine Beendigung können zum Beispiel sein:
 - a) Anpassungen der Anlagestrategie oder Korrekturen im Rahmen der Steuerung der Bandbreiten;
 - b) Verletzung der mandatspezifischen Vorgaben / Richtlinien;
 - c) ungenügende Leistung ohne realisierte oder absehbare Verbesserung;
 - d) Veränderungen personeller, organisatorischer oder anlagetechnischer Art, die eine erfolgreiche Weiterführung des Vermögensverwaltungsauftrags infrage stellen.



A. 4 Controlling- und Reporting-Konzept

Periode	Thema / Inhalt	Berichterstatter	Adressat
Monat	monatlicher Performancevergleich - kurzfristige Performance (absolut und relativ)	Direktion	VK / AA
	Investment Guideline Monitoring - Kontrolle Anlagebegrenzungen (BVV 2, Anlage- reglement, Mandatsverträge)	Global Custodian	Direktion
Quartal	Quartalsbericht Global Custodian - kurz- und langfristige Performance (absolut und relativ) - Performance Contribution und Attribution - Analyse Anlagestruktur - Risikoanalyse ex post absolut und relativ	Global Custodian	Direktion VK / AA
	Quartalsbericht Investment Controlling - Vermögensübersicht und Performancever- gleich: Übersicht Gesamtvermögen inkl. Ver- gleich mit der Anlagestrategie - Transaktionen Wertpapiere und Geldmarkt- anlagen - Controlling-Report: Analyse und Information über Einhaltung der Anlagerichtlinien; Beurtei- lung über die Entwicklung der einzelnen Anla- gen, Anlagen bei Arbeitgebenden - Strategie-Summary: Beurteilung über die Um- setzung der Anlagestrategie - Peergroup-Report: Struktur und Renditever- gleich zur Peergroup.	Direktion	VK / AA
	Quartalsbericht direkte Immobilien - Analyse Leerstand, Instandsetzungsarbeiten im Vergleich zum Budget, allgemeine Ent- wicklung - Informationen zu Projektentwicklungen, Kauf- angeboten, Neubauten, Sanierungen	Direktion	VK / AA
	Statusbericht Anlageausschuss	Vorsitz AA	VK
Jahr	Jahresbericht Investment Controlling - Detailüberblick Anlagen (Performance/Anla- gestruktur)	Direktion	VK / AA
	Jahresbericht direkte Immobilien - Analyse Immobilienbestand - Analyse Bilanz und Erfolgsrechnung	Direktion	VK / AA
	Nachhaltigkeitsreporting	Direktion	VK / AA